

# STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 01/2026 vom 21.01.2026

---

## Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „B107 Südverbund Chemnitz – A4 von der Augustusbürger Straße (S236) bis zur B 169 südlich von Ebersdorf – VKE 323.1“
- Bekanntmachung der öffentlichen Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.
- Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

---

Seite 1 von 4

### Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366

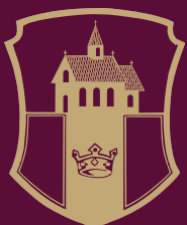
Stollberg/Erzgeb. Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf



**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben**  
**„B 107 Südverbund Chemnitz - A4 von der Augustusburger Straße (S236)**  
**bis zur B 169 südlich von Ebersdorf - VKE 323.1“**

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Dezember 2025 Gz.: 32-0522/840/15, der das genannte Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 16. Februar 2026 bis einschließlich 2. März 2026**

für die betroffenen Kommunen **Stollberg/Erzgeb.** und **Niederdorf** in der **Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.**, Bauverwaltung Abt. Stadtplanung Zi. 212, Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg/Erzgeb. während der Dienstzeiten:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen gewesen wären, wurde die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Namen der Einwender im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert mit Schlüsselnummern angegeben. Betroffene Einwender erhalten auf Anfrage Auskunft zu ihrer jeweiligen Schlüsselnummer. Die Auskunft kann bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich unter Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder elektronisch unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) bzw. bei der auslegenden Stelle angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Stollberg, den 19.01.2026



Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister



**Impressum:**

Herausgeber:  
Kontakt:  
E-Mail: Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366  
Stollberg/Erzgeb. Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
info@stollberg-erzgebirge.de  
Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.  
nach Bedarf

## **Bekanntmachung der Öffentlichen Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer festgesetzt werden, wenn die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Hiermit wird die Grundsteuer 2026 festgesetzt.

<b>Hebesatz</b>	<b>Grundsteuer A</b>	<b>360 v. H.</b>
	<b>Grundsteuer B</b>	<b>450 v. H.</b>

Die Hebesätze bleiben zum Vorjahr unverändert.

Für das Jahr 2026 behalten die zuletzt ergangenen Steuerbescheide einschließlich Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer A und B weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Steuerpflichtigen, die der Stadt keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, entnehmen bitte die zu zahlenden Steuern dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Wir empfehlen, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Entsprechende Anträge (SEPA-Mandat) sind auf der Internetseite [www.stollberg-erzgebirge.de](http://www.stollberg-erzgebirge.de) unter „Formulare“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden. **Geben Sie bitte unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.**

Für die Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Beträge wie bisher vom angegebenen Konto abgebucht.

Es wird um pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine gebeten, da bei verspäteter Zahlung die gesetzlich festgelegten Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.

Wir bitten, die Zahlung auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Kontoinhaber: Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.  
IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74  
BIC: WELADED1STB  
Bank: Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE12 8709 6214 0321 0127 60  
BIC: GENODEF1CH1  
Bank: Volksbank Chemnitz

Geben Sie bitte auf allen Einzahlungs- und Überweisungsbelegen unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Seite 3 von 4



#### **Impressum:**

Herausgeber:  
Kontakt:  
E-Mail: Verantwortlichkeit:  
Redaktion:  
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366  
Stollberg/Erzgeb. Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437  
info@stollberg-erzgebirge.de  
Oberbürgermeister Marcel Schmidt  
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.  
nach Bedarf



Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

gez.

*Patrick Weikert*

*Kämmerer*

*Amtsleiter Finanzverwaltung*

### **Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Stollberg, den 15.01.2026

gez.

*Ina Seibold*

*Bau-/Ordnungsamt*

*Leiterin Abteilung Öffentliche Ordnung*



**Impressum:**

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg/Erzgeb. Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf